

Verwertung von Gipsplatten und Gipsbauteilen aus dem Neu-, Um- und Rückbau



ÖSTERREICHISCHER
BAUSTOFF-RECYCLING
VERBAND

Informationen für Trockenbauer:innen,
Bauunternehmer:innen und Bauherr:innen

zu der Recyclinggips-Verordnung, BGBl II Nr. 415/2024



AUFLAGE 2
Stand Juli 2025

Erstellt vom Österreichischen Baustoff-Recycling Verband

Titelbild: © iStock/milan2099

Einleitung

○ Nachhaltiges Bauen mit Recyclinggips

Die neue Recyclinggips-Verordnung bringt klare Vorgaben für den sachgerechten Umgang mit Gipsplattenabfällen. Diese gelten nicht nur im Rückbau, sondern auch bei Neubauten und Umbauarbeiten.

Trockenbauer:innen und Bauherr:innen müssen im Zuge der Recyclinggips-Verordnung sicherstellen, dass anfallende Gipsplattenabfälle richtig getrennt, gesammelt und gelagert werden, damit eine Verwertung möglich ist.

○ Neue rechtliche Vorgaben & Stichtage im Überblick

Die Recyclinggips-Verordnung wurde am 30. Dezember 2024 kundgemacht und trat mit 1. Jänner 2025 in Kraft. Sie enthält gestaffelte Übergangsfristen, die für die praktische Umsetzung besonders wichtig sind:

Trennpflicht ab 1. April 2025:

Pflicht zur sortenreinen Trennung von Gipsplatten- und Calciumsulfatestrichabfällen auf der Baustelle. Diese Trennpflicht gilt bei der Errichtung, dem Umbau und dem Rückbau von Gebäuden.

Deponierungsverbot ab 1. Jänner 2026:

Gipsplatten, die recyclingfähig sind, dürfen nicht mehr deponiert werden – auch nicht bei Neubauten. Damit müssen diese Abfälle verwertet werden.

Rechtliche Grundlagen

○ Was regelt die Recyclinggips-Verordnung?

Die Recyclinggips-Verordnung (BGBl. II Nr. 415/2024) ist Teil eines umfassenden rechtlichen Rahmens, der darauf abzielt, Ressourcen zu schonen und die stoffliche Verwertung von Bauabfällen zu fördern. Dabei legt die Verordnung fest, dass bestimmte Gipsabfälle aus dem Neubau, Umbau oder Rückbau von Bauwerken sortenrein zu erfassen, trocken zu lagern und einer möglichst hochwertigen Verwertung zuzuführen sind. Dies dient der Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherstellung eines hohen Qualitätsstandards für Recyclinggips (RC-Gips).

○ Ergänzende Rechtsgrundlagen

Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002)

Dieses Gesetz verpflichtet zur Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung und zum Recycling von Abfällen. Abfälle, die für eine Verwertung geeignet sind, dürfen nicht deponiert werden, sondern müssen verwertet werden.

Recycling-Baustoffverordnung (RBV)

Die RBV verpflichtet dazu, bei Bauprojekten die anfallenden Abfälle direkt am Ort des Anfalls zu trennen. Ist dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar, darf die Trennung in einer genehmigten Behandlungsanlage erfolgen.

Deponieverordnungsnovelle 2021

Diese Verordnungsänderung hat das Ziel, die Deponierung von verwertbaren Materialien zu unterbinden. Sie bestimmt, dass recyclingfähige Gipsplatten und deren Verschnitte ab 1. Jänner 2026 nicht mehr deponiert werden dürfen. Ausnahmen gibt es nur für jene Materialien, bei denen im Rahmen der Eingangskontrolle festgestellt wird, dass das Material nicht ausreichend verwertbar ist.

Voraussetzungen für Gipsplattenrecycling

Damit Gipsplattenabfälle überhaupt recycelt werden können, müssen bereits bei jedem Bauvorhaben praktische und rechtliche Vorgaben erfüllt sein:

○ Trennpflicht

Trockenbauer:innen und Bauherr:innen müssen Gipsabfälle einschließlich deren Verschnitte vor Ort von anderen Abfällen in folgende drei Gruppen trennen:

- Gipsplatten (mit Karton- oder Vliesummantelung) sowie Gipswandbauplatten (massive Platten aus Stuckgips, Gipsdielen, Vollgipsplatten, Gipsbausteine)
- Gipsfaserplatten (faserverstärkt, ohne Karton)
- Calciumsulfatestrich (Anhydritestrich)

Die sortenreine Trennung dieser Gruppen ist entscheidend für die spätere Aufbereitung und Qualitätssicherung. Weiters ist eine Vermischung von Gipsplattenabfällen mit anderen Baustellenabfällen – wie etwa mineralischem Bauschutt, Dämmstoffen, Holz oder anderen Abfällen verboten und verhindert das Recycling.

○ Verantwortlichkeiten & Dokumentation

Bauherr:innen sind verantwortlich, dass geeignete Flächen und Sammelstellen für die getrennte Lagerung bereitgestellt werden. Bauunternehmer:innen bzw. Errichter:innen wiederum führen die tatsächliche Trennung am Ort des Anfalls durch.

Wichtig: Bauherr:innen und Bauunternehmer:innen haben die Trennung zu dokumentieren und die Dokumentation mindestens sieben Jahre aufzubewahren. Diese muss auf Verlangen der Behörde vorgelegt werden.

○ Sammlung und Transport

Die Sammlung von Gipsplattenabfällen im Arbeitsbereich kann auf verschiedenen Wegen erfolgen bspw. mittels Abfallcontainer, Big Bags, Paletten, Schiebetruhen oder Schubkarren. Je nach Baugröße und Logistikstruktur kann der Transport vom Entstehungsort zur Sammelstelle bspw. durch Aufzüge, Abfallrutschen, Plattenwagen, Stapler oder Kräne erfolgen bzw. bei kleinen Projekten auch händisch. Bauherr:innen haben die Möglichkeiten im Zuge der Planung zu berücksichtigen und in der Ausschreibung bekannt zu machen.

Je nach Platzsituation kann die Sammlung dezentral (in Stockwerken) oder zentral (im Außenbereich) erfolgen. Die Sammlung hat trocken zu erfolgen, ein Eindringen von Regenwasser ist zu verhindern.

○ Abtransport zur Verwertung

Für den Abtransport von der Baustelle zur Verwertungsanlage gelten grundsätzliche allgemeine Anforderungen:

- Der Transport erfolgt in geschlossenen Gebinden (z. B. Container oder Deckelmulde).
- Die Gebindeöffnung muss ausreichend groß dimensioniert sein, damit Gipsplatten eingebracht werden können.
- Grundsätzlich sind, abhängig von der Baustellensituation, Gebindegrößen von 2,5 m³ bis 40 m³ üblich. Bei großen Volumina empfiehlt sich der Einsatz von großvolumigen, abgedeckten Containern.



Der Transport erfolgt in geschlossenen Gebinden wie Containern oder Deckelmulden. Je nach Baustellensituation sind Gebindegrößen von 2,5 m³ bis 40 m³ üblich.

Zulässige Materialien für Recyclinggips

Die Recyclinggips-Verordnung regelt in § 5 sowie in Anhang 1, welche Materialien als Ausgangsstoffe verwendet werden dürfen und welche ausgeschlossen sind. Die Qualität des Gipsplattenabfalls entscheidet über seine Verwertbarkeit.

○ Was ist zulässig?

Folgende Materialien dürfen zur Herstellung von Recyclinggips verwendet werden:

- Gipsplatten (z. B. Gipskartonplatten)
- Gips-Wandbauplatten
- Gips-Feuerschutzplatten
- Gipsplatten mit Vliesarmierung (Gipsvliesplatten)
- Imprägnierte Varianten der oben genannten Platten
- Gipsfaserplatten

Zur Weiterverarbeitung muss der Gipsplattenabfall sortenrein, frei von Verunreinigungen, nicht beschichtet oder beklebt und vollständig trocken sein. Ist dies der Fall, wird den Gipsplattenabfällen die Schlüsselnummer SN 31438 (Gipsabfall) zugeordnet.

○ Was ist nicht zulässig?

Nicht recyclingfähig sind Gipsplattenabfälle, die folgende Verunreinigungen oder Eigenschaften aufweisen:

- Schadstoffe wie Asbest oder künstliche Mineralfasern
- Störstoffanteil > 10 Vol.% mit Anhaftungen von Fremdmaterialien wie Holz, Kunststoff, Fliesenreste, Porenbeton

Um die Einhaltung der Trennpflicht zu gewährleisten, wird die Anwendung der ÖNORM B 3151 auch für Kleinbauprojekte empfohlen.

Hinweis: Viele als „Reststücke“ anfallende Gipsplattenabfälle (z. B. Verschnitte beim Trockenbau) sind grundsätzlich recyclingfähig, sofern sie nicht verunreinigt werden. Hier entscheidet die Sorgfalt auf der Baustelle über die spätere Recyclingfähigkeit.

Abfallende für Recyclinggips

○ Was passiert mit dem Gips nach der Sammlung?

Gipsplattenabfälle können in Recyclinganlagen zu qualitätsgesichertem Recyclinggips (RC-Gips) aufbereitet werden. Das Abfallende tritt nur ein, wenn das Material den rechtlichen Anforderungen entspricht. Die Qualitätsprüfung erfolgt durch den Recyclinganlagenbetrieb. Trockenbauer:innen und Bauherr:innen müssen dafür sorgen, dass das Material in der Recyclinganlage verwertbar ankommt. Der Recyclinganlagenbetrieb ist berechtigt, nicht geeignetes Material abzuweisen.

○ Was passiert bei falscher Entsorgung?

Wer Gipsabfälle nicht ordnungsgemäß trennt, vermischt oder unzureichend dokumentiert, handelt rechtswidrig. Die Behörden können Baustellenkontrollen durchführen, Verwaltungsstrafen verhängen, Projekte verzögern oder stoppen.

Kontakt und weitere Informationen

Die Umsetzung der Recyclinggips-Verordnung kann je nach Bauvorhaben unterschiedliche Herausforderungen mit sich bringen. Für Fragen zur praktischen Umsetzung auf der Baustelle oder zur Abfalltrennung und Verwertung steht Ihnen der Österreichische Baustoff-Recycling Verband (BRV) zur Seite. Weitere Informationen, Praxistipps und Formulare finden Sie unter www.brv.at.

Notizen

Notizen

Notizen

Mit freundlicher Unterstützung unserer Sponsoren



GIPS ZU GIPS

PORR | SAINT-GOBAIN | SAUBERMACHER

GzG Gipsrecycling GmbH
Pragerstraße 77 | A-2000 Stockerau

www.gzg.at

Saubermacher

BAU RECYCLING & ENTSORGUNG

KNAUF

VOTB

Österreichischer Baustoff-Recycling Verband

A-1040 Wien, Karlsgasse 5

Tel.: 01/504 72 89

Internet: www.br.v.at

E-mail: br.v@br.v.at

Stand Juli 2025